



FÜR MITARBEITENDE RESERVIERTER KAPITALERHÖHUNG DER L'AIR LIQUIDE S.A. LOKALE ANGEBOTSBEILAGE FÜR DEUTSCHLAND

Ihnen wird angeboten, im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms der Air Liquide-Gruppe („myAL myShare 2023“) in Aktien von L'AIR LIQUIDE S.A. zu investieren. Bitte beachten Sie, dass es sich bei myAL myShare 2023 um ein internationales Belegschaftsaktienprogramm handelt, das den französischen Gesetzen und Vorschriften unterliegt.

Nachfolgend finden Sie eine kurze Zusammenfassung der lokalen Bedingungen des Angebots sowie der grundsätzlichen steuerlichen Auswirkungen des Angebots in Ihrem Land. Sie sollten dieses Dokument zusammen mit der Broschüre sorgfältig lesen, bevor Sie eine Entscheidung über eine Investition in myAL myShare 2023 treffen.

Lokale Angebotsinformationen

Kapitalerhöhung reserviert für Mitarbeitende

Im Rahmen einer für die Mitarbeitenden der Air Liquide-Gruppe reservierten Kapitalerhöhung werden allen berechtigten Mitarbeitenden von teilnehmenden Gesellschaften der Air Liquide-Gruppe Aktien von L'Air Liquide S.A. angeboten.

Die Gesamtzahl der weltweit angebotenen Aktien ist aus dem Zeichnungsformular ersichtlich. Sofern die Anzahl aller angefragten Aktien die Gesamtzahl der weltweit angebotenen Aktien übersteigt, kann die Anzahl der beantragten Aktien reduziert werden. In diesem Fall wird jeder Teilnehmende informiert.

Teilnahmeberechtigung

Sie sind zur Teilnahme an dem Angebot berechtigt, wenn:

- Sie bei L'Air Liquide S.A. oder einer direkten oder indirekten mehrheitlich von L'Air Liquide S.A. gehaltenen Tochtergesellschaft am Ende der Zeichnungsfrist (zwischen dem 6. November 2023 und dem 16. November 2023) beschäftigt sind, und
- Ihr Arbeitgeber an dem Internationalen Konzernaktienkaufplan (*Air Liquide International Group Share Purchase Plan*) teilnimmt, und
- Sie am Tag der Zeichnung seit mindestens drei Monaten in einem Beschäftigungsverhältnis mit Ihrem entsprechenden Arbeitgeber stehen. Diese Betriebszugehörigkeit kann im Rahmen eines befristeten Vertrags oder im Rahmen mehrerer, nicht notwendigerweise aufeinanderfolgender Verträge zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 16. November 2023 erreicht werden.

Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist wird voraussichtlich am 6. November 2023 beginnen und am 16. November 2023 (einschließlich) enden. Um an dem Angebot teilnehmen zu können, müssten Sie am oder spätestens bis zum 16. November 2023 (vor Mittag, Ortszeit Paris) zeichnen.

Zeichnungspreis

Die Aktien von L'Air Liquide S.A. werden mit einem Preisnachlass angeboten. Der Zeichnungspreis für jede Aktie basiert auf dem durchschnittlichen Eröffnungskurs einer L'Air Liquide S.A. Aktie an den 20 Handelstagen vor dem Datum, an dem der Zeichnungspreis festgelegt wird (auch als „Referenzpreis“ bezeichnet), an der Euronext Paris (Pariser Börse). Der Zeichnungspreis entspricht dem Referenzpreis abzüglich eines Preisnachlasses in Höhe von 20%. Der Zeichnungspreis wird voraussichtlich am 30. Oktober 2023 festgelegt.

Der Zeichnungspreis wird in Euro angegeben.

Begrenzung der Investitionssumme

Der Höchstbetrag, den Sie investieren können, darf die Grenze von 25% Ihrer geschätzten Bruttojahresvergütung für 2023 nicht überschreiten.

Darüber hinaus, wenn Sie sich dafür entscheiden, Ihre Investition durch 12 monatliche Gehaltseinbehalte zu bezahlen, darf jeder monatliche Gehaltseinbehalt 10% Ihres monatlichen Nettogehalts nicht überschreiten.

Zahlungsmethoden

Die Zahlung ist in Euro zu leisten.

Sie können Ihre Investition auf eine der folgenden Arten tätigen:

- durch eine Einmalzahlung durch Überweisung (weitere Einzelheiten werden von Ihrer Personalabteilung zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt) oder

- in zwölf gleichen monatlichen Raten per Gehaltseinbehalt ab dem Monat, der auf die Einbuchung der Aktien in die Depots folgt. In diesem Fall darf der monatliche Einbehalt vom Gehalt (und ggf. unter der Berücksichtigung gesetzlicher Pfändungsfreigrenzen) einen Höchstbetrag von 10% des monatlichen Nettogehalts nicht übersteigen. Für die einmalige Überweisung gilt diese Beschränkung nicht.

Arbeitsrechtliche Ausschlussklärung

Bitte beachten Sie, dass dieses Angebot Ihnen von der französischen Gesellschaft L'Air Liquide S.A. und nicht von Ihrem lokalen Arbeitgeber unterbreitet wird. Das Angebot ist nicht Teil Ihres Arbeitsvertrags und ändert oder ergänzt diesen nicht. Darüber hinaus haben Sie durch Ihre Teilnahme keinen Anspruch auf künftige Leistungen oder Zahlungen ähnlicher Art oder ähnlichen Wertes und keinen Anspruch auf eine Entschädigung für den Fall, dass Sie Ihre Rechte aus dem Angebot infolge der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses verlieren. Leistungen, die Sie im Rahmen dieses Angebots erhalten oder auf die Sie Anspruch haben, werden bei der Bestimmung etwaiger künftiger Leistungen, Zahlungen oder sonstiger Ansprüche, die Ihnen (auch im Falle der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses) zustehen, nicht berücksichtigt.

Verwahrung der Aktien

Die gezeichneten Aktien werden direkt von den Mitarbeitenden in registrierter Form bei der unternehmenseigenen Abteilung für Aktionärsdienstleistungen von L'Air Liquide S.A. gehalten.

Sperrfrist und vorzeitige Ausstiegsereignisse

Als Gegenleistung für die im Rahmen dieses Angebots gewährten Vorteile unterliegen die gezeichneten Aktien einer Sperrfrist von fünf Jahren (die am 7. Dezember 2028 endet), vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für den vorzeitigen Ausstieg, die derzeit im französischen Recht vorgesehen sind. Die Ausnahmen werden voraussichtlich sein:

- Heirat oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Mitarbeitenden;
- Geburt oder Adoption eines dritten oder weiteren Kindes, soweit der Haushalt des Mitarbeitenden bereits für mindestens zwei Kinder unterhaltspflichtig ist;
- Ehescheidung oder Ende der eingetragenen Lebenspartnerschaft, sofern mit diesem Ereignis eine gerichtliche Entscheidung verbunden ist, aus der sich ergibt, dass der ausschließliche oder teilweise Wohnsitz von mindestens einem Kind am Wohnsitz des betroffenen Angestellten ist;
- Erwerbsunfähigkeit des Mitarbeitenden, seines Ehegatten, seines eingetragenen Lebenspartners oder seiner Kinder (wie durch das französische Recht festgelegt);
- Tod des Mitarbeitenden, seines eingetragenen Lebenspartners oder seines Ehepartners;
- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses;
- Errichtung oder Aufnahme eines gewissen Betriebes oder Handwerks, wie durch das französische Recht festgelegt, durch den Mitarbeitenden, seine Kinder, seines eingetragenen Lebenspartners oder seinen Ehegatten, vorausgesetzt, dieses wird durch ihn oder sie kontrolliert;
- Erwerb oder Ausbau einer selbst genutzten Immobilie zwecks Schaffung neuer Wohnfläche;
- Häusliche Gewalt gegen den Arbeitnehmer durch seinen Ehegatten, Partner oder seinen früheren Ehegatten oder Partner.

Diese vorzeitigen Ausstiegsereignisse sind im französischen Recht definiert und müssen in Übereinstimmung mit dem französischen Recht ausgelegt und angewendet werden. Sie sollten nicht davon ausgehen, dass ein vorzeitiger Ausstieg möglich ist, es sei denn, Sie haben Ihrem Arbeitgeber Ihren speziellen Fall geschildert und Ihr Arbeitgeber hat bestätigt, dass dies auf Ihre Situation zutrifft, nachdem Sie die erforderlichen Nachweise vorgelegt haben.

Arbeitnehmer müssen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Eintritt eines vorzeitigen Ausstiegsereignisses einen Antrag auf vorzeitigen Ausstieg stellen, außer bei Tod des Ehepartners, Erwerbsunfähigkeit, häuslicher Gewalt oder Beendigung des Arbeitsvertrags (in diesem Fall kann der Antrag jederzeit gestellt werden). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Personalabteilung.

Dividenden

Alle Dividenden, die in Bezug auf die Aktien von L'Air Liquide S.A. gezahlt werden, werden direkt an die Mitarbeitenden ausgezahlt, abzüglich der geltenden französischen Quellensteuer - je nach Land entweder direkt auf das Bankkonto des Arbeitnehmers in Euro oder in Landeswährung über den Gehaltsscheck des Arbeitgebers. Diese Entscheidung liegt nicht bei den Arbeitnehmern, sondern ist für alle Arbeitnehmer eines bestimmten Landes identisch. Aktien, die länger als zwei volle Jahre gehalten wurden, sind für eine 10%-ige Erhöhung des Dividendenbetrags berechtigt (sog. „Treuebonus“, aber rechtlich eine Dividendenzahlung).

Stimmrechte

Die mit diesen Aktien einhergehenden Stimmrechte können von den Mitarbeitenden direkt ausgeübt werden.

Veräußerung der Aktien

Falls der Mitarbeitende zu einem vorzeitigen Ausstieg berechtigt ist, liegt es in der Verantwortung des Mitarbeitenden, die lokale Tochtergesellschaft darüber zu informieren, dass er seine Anteile verkaufen möchte. Der Mitarbeitende muss eine angemessene Begründung für den Eintritt des vorzeitigen Ausstiegsereignisses darlegen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden können die Mitarbeitenden nach Ablauf der fünfjährigen Sperrfrist jederzeit entscheiden, ob sie ihre Aktien behalten oder ihre Beteiligung verkaufen wollen.

Wertpapierrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument und das hierin enthaltene Angebot richten sich nur an bestimmte Mitarbeitende der Air Liquide-Gruppe. Dieses Dokument wurde und wird nicht bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach der Verordnung 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (EU-Prospektverordnung), dem Vermögensanlagegesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch eingereicht, von ihr genehmigt oder ihr mitgeteilt. Diese lokale Angebotsbeilage stellt zusammen mit der Broschüre und den weiteren Unterlagen des Mitarbeiteraktienprogramms einen wesentlichen Bestandteil von myAL myShare 2023 dar und dient als Informationsdokument im Sinne von Art. 1 Abs. 4 lit. (i) der EU-Prospektverordnung.

Steuerliche Informationen für in Deutschland ansässige Mitarbeitende

Diese Zusammenfassung beinhaltet im April 2023 geltende, allgemeine steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Hinweise für in Deutschland ansässige Mitarbeitende, die (i) für Zwecke des deutschen Steuerrechts und des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich vom 21. Juli 1959 in der jeweils gültigen Fassung (das „Abkommen“) in Deutschland ansässig sind und dies bis zum Verkauf der Aktien bleiben, (ii) abkommensberechtigt unter dem Abkommen sind, (iii) ihre berufliche Tätigkeit nicht außerhalb Deutschlands ausüben, und (iv) die Aktien nicht im Betriebsvermögen halten; jedoch findet diese Zusammenfassung möglicherweise nicht auf alle Einzelfälle Anwendung.

Bitte beachten Sie, dass alle Mitarbeitenden für die Einreichung ihrer persönlichen Steuererklärungen verantwortlich sind und weder L’Air Liquide S.A. noch Ihr Arbeitgeber Ihnen eine persönliche Beratung oder Steuerberatung in Bezug auf dieses Angebot anbieten oder anbieten werden. Für verbindliche Auskünfte hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Zeichnung von L’Air Liquide S.A. Aktien sollten Sie Ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Diese Zusammenfassung dient ausschließlich Informationszwecken und erhebt nicht den Anspruch, vollständig oder gar abschließend zu sein.

Die nachstehend aufgeführten steuerlichen Folgen werden in Übereinstimmung mit dem deutschen Steuerrecht und Verwaltungspraxis und bestimmten französischen Steuergesetzen und -praktiken dargestellt, die im April 2023 in Kraft sind. Diese Grundsätze, Gesetze und das Abkommen können sich im Laufe der Zeit ändern, was Auswirkungen auf die unten beschriebenen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen haben kann.

Werde ich zum Zeitpunkt der Zeichnung von L’Air Liquide S.A. Aktien zur Zahlung von Steuern und/oder Sozialabgaben verpflichtet sein?

Unterliegt die gewährte Vergünstigung Steuern und/oder Sozialabgaben?

● Besteuerung in Frankreich

In Frankreich fallen bei der Zeichnung keine Steuern oder Sozialabgaben an.

● Besteuerung in Deutschland

Die Differenz zwischen dem Marktwert der L’Air Liquide S.A. Aktien für deutsche Steuerzwecke (*gemeiner Wert*) und dem Zeichnungspreis (d. h. Sie erwerben die L’Air Liquide S.A. Aktien mit einem Abschlag auf den Marktwert der Aktien) ist als geldwerter Vorteil anzusehen und in dem Monat, in dem Sie die L’Air Liquide S.A. Aktien erhalten, als steuerpflichtiges Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit zu behandeln. Die Beschränkungen, die Aktien für einen bestimmten Zeitraum zu veräußern, dürften den Zeitpunkt, zu dem der Vorteil steuerpflichtig wird, nicht hinausschieben, d.h. wenn der Verkehrswert danach sinkt, mindert dies nicht die Einkommensteuerbelastung. Bitte wenden Sie sich im Rahmen der Vorbereitung Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung an Ihren Steuerberater, um mehr über die Auswirkungen auf Ihre persönliche Situation zu erfahren. Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, von Ihren Gehaltszahlungen des Monats, in dem Sie die L’Air Liquide S.A. Aktien erhalten, die Einkommensteuer in Form einer Lohnsteuer zusammen mit den anfallenden Sozialversicherungsabgaben einzubehalten. Sollte Ihr Gehalt für diesen Monat nicht ausreichen, um die fälligen Lohnsteuerzahlungen abzudecken, sind Sie verpflichtet, auf Aufforderung Ihres Arbeitgebers den entsprechenden Betrag an Ihren Arbeitgeber zu zahlen.

Gemäß einem Erlass der deutschen Finanzverwaltung vom 16. November 2021 gilt als „gemeiner Wert“ für Steuerzwecke grundsätzlich der niedrigste Börsenkurs der L’Air Liquide S.A. Aktie an einer Wertpapierbörse in Deutschland (bzw. – falls eine Börsennotierung in Deutschland nicht vorliegt – an der Pariser Börse) an dem Tag, an welchem (i) die Aktien in das Depot des Arbeitnehmers eingebucht werden, (ii) die Aktien bei der L’Air Liquide S.A. ausgebucht werden, (iii) dem Tag vor (ii) oder (iv) dem Tag, an dem das für beide Seiten verbindliche Veräußerungsgeschäft abgeschlossen wird. Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung kann der Arbeitgeber frei entscheiden, zu welchem dieser Zeitpunkte er die Lohnsteuer einbehält. Es soll ebenfalls zulässig sein, bei allen begünstigten Arbeitnehmern den durchschnittlichen Wert der Vermögensbeteiligung anzusetzen, wenn das Zeitfenster der Überlassung nicht mehr als einen Monat beträgt.

Ihr Arbeitgeber hat beschlossen, das Datum, an dem die Aktien bei der L’Air Liquide S.A. ausgebucht werden, für die Zwecke des Lohnsteuereinbehalts anzuwenden. Die so einbehaltenen Steuern stellen eine Vorauszahlung Ihrer persönlichen Einkommensteuer dar. Als Konsequenz hieraus können Sie in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung in Übereinstimmung mit der offiziellen Stellungnahme der deutschen Finanzverwaltung einen anderen Wert erklären, was zu einer niedrigeren Steuerlast führen könnte. Der Unterschied zwischen den Steuern, die von Ihrem Arbeitgeber einbehalten wurden und den Steuern, die auf dem Ansatz des von Ihnen gewählten anderen Wertes basieren, würde – sofern von der Finanzverwaltung akzeptiert – mit Ihrer persönlichen jährlichen Einkommensteuerschuld verrechnet.

Der sich ergebende geldwerte Vorteil sollte grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von €1.440¹ im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei sein. Bitte beachten Sie, dass dies nur gilt, wenn und soweit der Betrag von €1.440 im Kalenderjahr im Jahr 2023 noch nicht durch geldwerte Vorteile aus etwaigen anderen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen ausgeschöpft wurde.

¹ Es ist politisch beabsichtigt, den Freibetrag für den Vorteil aus der verbilligten Überlassung von Unternehmensbeteiligungen an Arbeitnehmer von EUR 1.440 auf EUR 5.000 zu erhöhen. Da es aber noch keinen Gesetzesentwurf gibt, ist ungewiss, ob und wann die beabsichtigte Gesetzesänderung in Kraft treten wird.

Der den Steuerfreibetrag übersteigende steuerpflichtige geldwerte Vorteil aus dem Erwerb der L'Air Liquide S.A. Aktien unterliegt grundsätzlich der Einkommensteuer nach Maßgabe der allgemeinen progressiven Einkommensteuersätze von derzeit bis zu 45% ggf. zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von bis zu 5,5% der Einkommensteuer² und Kirchensteuer von in der Regel 8% oder 9% der Einkommensteuer (je nach Bundesland).

Darüber hinaus unterliegt der den Steuerfreibetrag übersteigende steuerpflichtige geldwerte Vorteil dem Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit Ihre übrigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Jahr der Vorteilsgewährung die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht bereits überschreiten. Die Beitragsbemessungsgrenzen im Jahr 2023 betragen jährlich €59.850 (für die Krankenversicherung und Pflegeversicherung) bzw. €87.600 (für die gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung); in den neuen Bundesländern beträgt die Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2023 für die gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung jährlich €85.200. Die Sozialversicherungsbeiträge betragen zurzeit insgesamt ca. 40% des steuerpflichtigen Einkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Ungefähr die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge wird grundsätzlich von Ihrem Arbeitgeber übernommen, die andere Hälfte haben Sie selbst zu tragen. Bitte beachten Sie, dass sich die Steuersätze sowie die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge in Zukunft ändern können.

Ist die zinslose Ratenzahlung steuerpflichtig?

Ein Zinsvorteil aus der Finanzierung der Aktien durch den Arbeitgeber im Wege eines zinsfreien oder -reduzierten Darlehens im Rahmen der angebotenen Ratenzahlung ist grundsätzlich als geldwerter Vorteil (Sachbezug) nach den allgemeinen Regeln steuer- und sozialversicherungspflichtig (bitte beachten Sie für weitere Einzelheiten auch die obigen Anmerkungen).

Der Zinsvorteil ergibt sich grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem um 4% ermäßigten durchschnittlichen Marktzinssatz am Tag der Zeichnung und dem vereinbarten Zinssatz.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist ein geldwerter Vorteil aus einem zinslos oder zinsverbilligt gewährten Arbeitgeberdarlehen allerdings nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig, wenn die Summe der zum Ende des jeweiligen Entgeltzahlungszeitraums (typischerweise der Kalendermonat) insgesamt noch ausstehenden Darlehensbeträge aller zinslosen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen (Zinssatz unter dem Maßstabszinssatz) einen Maximalbetrag von €2.600 nicht übersteigt.

Außerdem sollte eine weitere Steuerbefreiung anwendbar sein, sofern die Zinsvorteile aus dem Arbeitgeberdarlehen und die Ihnen sonst von Ihrem Arbeitgeber gewährten Sachzuwendungen insgesamt die Freigrenze von €50 im Kalendermonat nicht übersteigen. In diesem Fall sollte der geldwerte Vorteil steuer- und sozialversicherungsfrei sein.

Muss ich im Falle einer Ausschüttung Steuern oder Sozialabgaben auf die Dividenden zahlen?

● Besteuerung in Frankreich

Die von L'Air Liquide S.A. an Sie gezahlten Dividenden unterliegen einer französischen Quellensteuer von derzeit 12,8%, es sei denn, sie werden auf ein Bankkonto gezahlt, das in einem nicht kooperativen Staat oder Territorium (Non-Cooperative State or Territory, „NCST“)³ eröffnet wurde, was in Frankreich eine Quellensteuer von 75% auslösen würde.

● Besteuerung in Deutschland

Die ausgeschütteten Dividenden unterliegen in Deutschland grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen derzeit vollständig der sog. Abgeltungsteuer von derzeit pauschal 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer von in der Regel 8% oder 9% der Einkommenssteuer (je nach Bundesland), soweit Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinseinnahmen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) den sog. „Sparer-Pauschbetrag“ in Höhe von €1.000 (bzw. €2.000 bei zusammen veranlagten Ehegatten) im Kalenderjahr übersteigen. D.h. nur in der Höhe, in der Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen diesen Sparer-Pauschbetrag übersteigen, können die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Besteuerung unterliegen. Aufwendungen, die tatsächlich angefallen sind und mit den Kapitalerträgen zusammenhängen, sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Alternativ zur Besteuerung mit dem pauschalen Abgeltungssteuersatz können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung beantragen, dass Ihre gesamten Kapitaleinkünfte mit Ihrem individuellen tariflichen Einkommensteuersatz versteuert werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer bei Ihnen führt.

Die französische Quellensteuer in Höhe von 12,8% sollte auf Ihre persönliche Einkommensteuer, die auf die Dividenden der L'Air Liquide S.A. entfällt, anrechenbar sein, soweit die französische Steuer (i) der deutschen Einkommensteuer entspricht und (ii) (x) festgesetzt, (y) gezahlt und (z) um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch (z.B. aufgrund des Abkommens) gekürzt wurde. Außerdem ist die Anrechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Dividenden der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung.

Muss ich am Ende der Haltefrist (oder im Falle eines genehmigten vorzeitigen Ausstiegs) Steuern und/oder Sozialabgaben zahlen, auch wenn ich die L'Air Liquide S.A. Aktien nicht verkaufe?

Wenn Sie sich am Ende der Haltefrist dafür entscheiden, Ihre Aktien nicht sofort zu verkaufen, sollte es keine automatische Besteuerung am Ende der 5-jährigen Sperrfrist geben, unabhängig davon, ob Sie sich entscheiden, Ihre Aktien im Depot zu belassen oder eine Übertragung der Aktien auf Ihr individuelles Konto zu beantragen. Etwaige Kapitalgewinne sollten im Allgemeinen in dem Kalenderjahr als Kapitalerträge besteuert werden, in dem Sie diese Gewinne beim Verkauf der Aktien von L'Air Liquide S.A. realisieren (siehe unten).

² Grundsätzlich wird kein Solidaritätszuschlag fällig für alle Steuerpflichtigen mit einer zu zahlenden Einkommensteuer von bis zu €17543,00 (bei Zusammenveranlagten €35.086,00) – dies entspricht bei Zugrundelegung der für 2023 geltenden Tarifvorschriften einem zu versteuernden Einkommen von ca. €65.500,00 (ca. €131.000,00 bei zusammenveranlagten Ehepaaren).

³ Die Liste der NCSTs wird mindestens einmal jährlich aktualisiert. Derzeit sind folgende Staaten und Gebiete als NCSTs qualifiziert: Anguilla, Bahamas, Britische Jungferninseln, Panama, Seychellen, Turks- und Caicos-Inseln und Vanuatu.

Muss ich beim Verkauf der Aktien von L'Air Liquide S.A. Steuern und/oder Sozialabgaben zahlen?

Sollten Sie sich am Ende der Haltefrist entscheiden, Ihre Aktien gegen Barzahlung zu verkaufen, unterliegt ein Gewinn aus der Veräußerung der Aktien grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen in vollem Umfang der sog. Abgeltungsteuer zu einem pauschalen Steuersatz von derzeit 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer von in der Regel 8% oder 9%), soweit Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinseinnahmen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von derzeit €1.000 (€2.000 bei zusammen veranlagten Ehegatten) im Kalenderjahr übersteigen. D.h. nur in der Höhe, in der Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen diesen Sparer-Pauschbetrag übersteigen, können die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Besteuerung unterliegen. Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, reduzieren den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Weitere Werbungskosten im Zusammenhang mit Kapitaleinnahmen sind nicht abzugsfähig. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Nicht verrechnete Verluste können grundsätzlich als Verlustvortrag vorgetragen werden.

Alternativ zur Besteuerung mit dem pauschalen Abgeltungssteuersatz können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung beantragen, dass Ihre gesamten Kapitaleinkünfte mit Ihrem individuellen tariflichen Einkommensteuersatz versteuert werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer bei Ihnen führt.

Grundsätzlich ermittelt sich der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn aus der Wertsteigerung gegenüber dem gemeinen Wert bei Überlassung der L'Air Liquide S.A. Aktien, welcher bei Beginn des Programms zugrunde gelegt wurde. Die Basis zur Ermittlung des Gewinns bilden die (höheren) Anschaffungskosten, die auch Grundlage der oben beschriebenen Ermittlung des geldwerten Vorteils waren, nicht der tatsächlich gezahlte Betrag. Ansonsten käme es zu einer Doppelbesteuerung, da die Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und dem gemeinen Wert der Aktien bereits der Lohnsteuer unterworfen wurde (siehe oben).

Veräußerungsgewinne unterliegen weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung.

Werde ich irgendwelche Meldepflichten in Bezug auf die Zeichnung, das Halten und den Verkauf von Aktien sowie in Bezug auf den Erhalt von Dividenden, falls vorhanden, haben?

Je nach Verkauf von Aktien oder Erhalt von Dividenden sind Sie möglicherweise zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet.

a) Zeichnung

Der Erhalt des geldwerten Vorteils aus der Überlassung der L'Air Liquide S.A. Aktien allein solltet Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung im Jahr der Überlassung der L'Air Liquide S.A. Aktien verpflichten. Wenn Sie ohnehin eine Steuererklärung abgeben, müssen Sie keine Besonderheiten beachten, da der geldwerte Vorteil aus der Überlassung der L'Air Liquide S.A. Aktien sowie der darauf entfallende und von Ihrem Arbeitgeber einbehaltene Betrag an Lohnsteuer bereits in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung enthalten ist, die Ihr Arbeitgeber Ihnen mit Ablauf des Kalenderjahres bereitstellen wird. Daneben wird Ihnen Ihr Arbeitgeber ein Dokument bereitstellen, das sämtliche an die Sozialversicherungsträger abgeführten Sozialversicherungsbeiträge aufführt (*Meldebescheinigung für den Arbeitnehmer nach § 25 DEÜV*).

b) Dividenden

Anlässlich des Erhalts Ihrer steuerpflichtigen Dividendeneinkünfte könnten Sie verpflichtet sein, eine Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr abzugeben, da Ihre L'Air Liquide S.A. Aktien nicht auf einem Konto bei einer in Deutschland ansässigen Bank oder einem Finanzinstitut (einschließlich deutscher Niederlassungen ausländischer Institute) gehalten werden und daher keine deutsche Kapitalertragsteuer einbehalten wird.

c) Verkauf der Aktien gegen Barzahlung

Anlässlich des Erhalts Ihres Erlöses aus der Veräußerung von Aktien könnten Sie verpflichtet sein, eine Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr abzugeben, da Ihre L'Air Liquide S.A.-Aktien nicht auf einem Konto bei einer in Deutschland ansässigen Bank oder einem Finanzinstitut (einschließlich deutscher Niederlassungen ausländischer Institute) verwahrt werden und daher keine deutsche Kapitalertragsteuer einbehalten wird.